

**Erste Änderungsordnung
für die Entgeltordnung für die Bereitstellung von
Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim
des Gauß-Gymnasiums Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 38) in Verbindung mit § 114 Abs. 4 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl.I/02, Nr. 08, S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, Nr.35, S. 15) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25. Juni 2020 folgende Erste Änderungsordnung der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim des Gauß-Gymnasiums Frankfurt (Oder) beschlossen.

§ 1

Der § 2 Abs. 1 und 2 der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim des Gauß-Gymnasiums Frankfurt (Oder) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler, die ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Frankfurt (Oder) haben, auf Antrag vorbehaltlich vorhandener Kapazitäten anspruchsberechtigt auf die Vergabe eines Wohnheimplatzes. Die Vergabe der Wohnheimplätze erfolgt durch den Internationalen Bund e. V. als Betreiber des Wohnheimes. Die Bereitstellung eines Wohnheimplatzes beinhaltet die Unterkunft und die Verpflegung. Die Inanspruchnahme der Verpflegung ist zwingend mit der Bereitstellung der Unterkunft verbunden.
- (2) Das Wohnheim des Gauß-Gymnasiums dient vorrangig der Unterbringung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern anderer Gemeinden, die vom Gauß-Gymnasium Frankfurt (Oder) aufgenommen wurden. Im Ausnahmefall können vorbehaltlich vorhandener Kapazitäten auch auswärtig wohnende Schülerinnen und Schüler anderer Schulen in Frankfurt (Oder) aufgenommen werden. Ein solcher Ausnahmefall tritt zum Beispiel dann ein, wenn die Unterbringung in einem anderen Wohnheim der Stadt Frankfurt (Oder) vorübergehend nicht gewährleistet werden kann.

§ 2

Der § 4 der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim des Gauß-Gymnasiums Frankfurt (Oder) wird wie folgt neu gefasst:

Für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim des Gauß-Gymnasiums Frankfurt (Oder) ist nachfolgendes Entgelt zu entrichten:

- für die monatliche Nutzung (Unterkunft + Vollverpflegung) 250,00 Euro
- für die jährliche Nutzung (Unterkunft + Vollverpflegung) 2.750,00 Euro
- für die tageweise Nutzung (Unterkunft + Frühstück + Abendessen) 9,50 Euro
- für die Wochenendnutzung (Unterkunft + Vollverpflegung) 26,00 Euro

Die vorgenannten Entgelte für die monatliche, jährliche und tageweise Nutzung erfassen die Wochentage Montag bis Freitag. Das Entgelt für die Wochenendnutzung gilt für ein Wochenende.

§ 3

Der § 6 der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim des Gauß-Gymnasiums Frankfurt (Oder) wird wie folgt neu gefasst:

Gerät der/die Entgeltpflichtige mit mehr als einer monatlichen Entgeltzahlung in Verzug, kann der Internationale Bund e. V. als Betreiber des Wohnheimes den Nutzungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4

Die Erste Änderungsordnung der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim des Gauß-Gymnasiums Frankfurt (Oder) tritt am 01. August 2020 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 06.07.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

**Erste Änderungssatzung
zur Satzung über die Entschädigung der Mitglieder
der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse
und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit
betrauten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankfurt (Oder)
– Entschädigungssatzung – vom 18.10.2017**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat aufgrund der §§ 24, 30 Absatz 4, 45 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), in ihrer Sitzung am 25.06.2020 folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankfurt (Oder) – Entschädigungssatzung – beschlossen:

§ 1

Im § 5 wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

§ 5 (2)

Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EURO pro Sitzung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankfurt (Oder) – Entschädigungssatzung – tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 26.06.2020

René Wilke
Oberbürgermeister